



Hannover, den 22.12.2010

Neuer Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen¹

Große Tierhaltungsanlagen stellen den baulichen und abwehrenden Brandschutz vor besondere Probleme. Aus Gründen des Immissionsschutzes müssen diese Anlagen von den Ortslagen Abstand halten und auch der Betriebsleiter selbst wohnt meist nicht neben den Stallungen. Die weitgehend automatisierten Betriebsabläufe erfordern in der Regel nicht eine dauernde Anwesenheit von Menschen. So sind die Bedingungen für ein rechtzeitiges Erkennen eines Brandes sowie für die Alarmierung und das Anrücken der Feuerwehr ungünstig. In bautechnischer Hinsicht sind Stallgebäude meist sehr einfach und die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und an die Brandabschnittsgrößen bleiben deutlich hinter denen für andere Gebäude zurück.

Vor diesem Hintergrund wurde schon bisher versucht, möglichst günstige Bedingungen für den Brandschutz in größeren Tierhaltungsanlagen durch Auflagen und Empfehlungen zu erreichen.

Es wurden jedoch für Ställe in der Regel keine über den in der DVNBauO für eingeschossige und freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Aufenthaltsräume (Ställe sind keine Aufenthaltsräume) formulierten Standard hinausgehenden Forderungen erhoben.

Die aktuelle Diskussion über den Brandschutz in großen Stallanlagen gibt jedoch Anlass, diese Praxis zu revidieren. In § 20 NBauO heißt es, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Das ist bei großen Stallanlagen, die nur die Mindestanforderungen für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude ohne Aufenthaltsräume erfüllen (z.B. Decken ohne jegliche Feuerwiderstandsdauer) und die Möglichkeiten für übergroße Brandabschnitte nutzen (bis zu 5000 m², d.h. mehr als 3 mal so groß wie bei Standardgebäuden), offensichtlich nicht gegeben. Kein verantwortungsbewusster Feuerwehreinsatzleiter wird seine Leute in ein brennendes Gebäude schicken, dessen Decke jederzeit einstürzen kann. Von selbst verlassen die meisten Tiere jedoch ihren angestammten Stall nicht, auch wenn die Türen geöffnet werden. So kommt es immer wieder zu Stallbränden, bei denen alle oder zumindest ein großer Teil der Tiere zu Tode kommt.

Dies steht im Widerspruch zu den Grundzügen des Tierschutzes, der seit Mai 2002 im Grundgesetz (Art. 20 a GG) als Staatsziel verankert ist. Auch wenn die bauaufsichtlichen Anforderungen zur Rettung von Tieren unabhängig und zeitlich vor dieser Ergänzung des Grundgesetzes entstanden sind, stellte das Niedersächsische Sozialministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde in einem Erlass (Runderlass vom 25.11.2010 - 505-24152/2-7.3.2 "Bauaufsichtliche Behandlung von Massentierhaltungen") einen Zusammenhang zwischen Tierschutzanforderungen bei Betriebsstörungen und einem Brandfall ausdrücklich her.

¹ unter „großen Tierhaltungsanlagen“ werden hier Tierhaltungsanlagen verstanden, die nach BlmschG genehmigt werden. Für andere Ställe, vor allem wenn diese nur knapp unterhalb der durch die 4. BlmschV vorgegebenen Grenzwerte liegen, ist dieser Standard sinngemäß heranzuziehen.

Darüber hinaus verwies das Ministerium explizit auf die Möglichkeit, nach § 51 NBauO über den üblichen Standard der Bauordnung hinausgehende Anforderungen zu stellen, soweit dies zur Umsetzung der Grundsatzanforderungen nach § 1 NBauO, wozu u. a. die öffentliche Sicherheit und der Schutz von Leben und Gesundheit zählen, erforderlich sei. Der Schutz von Leben und Gesundheit ist dabei nicht auf Menschen beschränkt und wird deshalb, auch vor dem Hintergrund des Artikels 20a GG, auch auf Nutztiere in Stallungen bezogen werden müssen.

Deshalb werden künftig für alle großen Tierhaltungsanlagen folgende Forderungen auf der Grundlage von § 51 NBauO erhoben werden:

- Gesicherte Löschwasserversorgung mit einer Löschwasserliefermenge von 1600 l/min über 2 Stunden mit Hydranten bzw. Entnahmeverrichtung in max. 300 m Entfernung (gem. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt 405).
- Feuerwehrezufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen und Feuerwehrumfahrt (gem. DIN 14090).
- Automatische Brandmeldeanlage mit direkter Rufweiterleitung an die Regionsleitstelle Hannover. Eine unverzügliche Alarmierung der Leitstelle ist unerlässlich, damit im Brandfalle schnellstmöglich Einsatzkräfte vor Ort sein können. Für die Brandmeldeanlage sind die technischen Anschlussbedingungen der Region Hannover (TAB) umzusetzen. Die Brandmeldeanlage muss den Anforderungen der DIN 14675 und der DIN VDE 0833-1 und -2 für den Aufbau und Betrieb einer Brandmeldeanlage entsprechen und muss von zertifizierten Firmen geplant und ausgeführt werden. Die technischen Anschlussbedingungen haben auch Auswirkungen auf den Standort und Zugänglichkeit der Brandmeldezentrale und die Ausführung des Feuerweherschlüsseldepots (die TAB sind unter der Internetadresse www.hannover.de abrufbar).
- Feuerwiderstandsdauer für alle tragenden und aussteifenden Bauteile, einschließlich des Dachtragwerks: mind. F 30; Trennwände zu Technikräumen u.ä.: F 90 (bis unter die Dachhaut bzw. unter eine Decke in F 90) mit T 30 Türen. Soweit die für landwirtschaftliche Gebäude maximal zulässigen Brandabschnittsausdehnungen von 10.000 m³ (§ 8 (4) DVNBauO) überschritten werden sollen, ist das Stallgebäude mittig durch einen Streifen von mind. 5 m aus nichtbrennbarem Material (tragende Konstruktion sowie Wand- und Deckenverkleidung) zu gliedern, um wirksame Löscharbeiten zu unterstützen.
- Innenverkleidungen und abgehängte Decken: F 30 bzw. nicht brennbar; Außenverkleidung mind. schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend.
- Die Dachhaut muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung).
- Automatisch auslösende Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit einem wirksamen Öffnungsmaß von mind. 2 % der Stallgrundfläche. Ziel ist hier eine raucharme Schicht, um den Einsatzkräften eine Orientierung im Gebäude zu ermöglichen.
- Fluchttüren, Breite: Fluchttüren, nach außen aufschlagend, mind. 1 m i.L., im Abstand von max. 25 m zu jedem Teil des Stalles; Ausbildung des Hauptzuganges des Stalles als Fluchttor; bei Ställen mit Boxen oder Buchten: je eine Fluchttür ins Freie für jeden Stallgang, der auf kürzestem Weg ins Freie führen muss. Fluchttüren müssen jederzeit ohne Zeitverzug von innen und außen zu öffnen sein.
- Einrichterbescheinigung eines Elektrofachbetriebes, dass die elektrischen Anlagen entsprechend VDE ausgeführt wurden und Überprüfung der elektrischen Anlagen durch einen Sachkundigen alle 2 Jahre.

- Blitzschutzanlage gem. DIN VDE 0185, da größere Stallungen meist in freier Lage stehen und ein durch Blitzschlag ausgelöster Brand schwerwiegende Folgen hätte (§ 20 (3) NBauO).
- Rettungspferch, der die innerhalb des größten Brandabschnittes aufgestellten Tiere fasst.
- Bei einer Beheizung der Ställe mit Deckenstrahlern ist darzulegen, wie der Brandübertragung von Heizstrahlern auf die Einstreu wirksam vorgebeugt wird. Zumindest sind bzgl. der Montageabstände und Befestigungen die Vorgaben der VdS 2488 (Tab. 1) umzusetzen (Warmwasserkonvektoren sind aus Brandschutzgründen vorzuziehen).
- Feuerwehrplan (gem. DIN 14095), Einweisung der örtlichen Feuerwehr, insbesondere hinsichtlich Schließmechanismen von Buchten, Boxen und Ausgängen und der Vorkehrungen zur Unterbringung geretteter Tiere.
- Absolutes Verbot des Umgangs mit Feuer und des Rauchens.
- Handfeuerlöcher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (gem. DIN 14406/ EN 3 i.V. m. BGR 133).
- Soweit eine PV-Anlage auf dem Stall angebracht werden soll: Abschaltvorrichtungen für Wechselstrom und Gleichstrom (DC-Freischaltung) außerhalb des Stalls bzw. in einem von außen zugänglichen Anschlussraum; Anlagenplan der PV-Anlage einschließlich Leitungsführung und Freischaltvorrichtung ist der örtlichen Feuerwehr zuzuleiten; Bescheinigung eines Statikers, dass die tragende Unterkonstruktion für die Aufnahme der PV-Anlage ausgelegt ist.

Die Besonderheiten des Einzelfalls sind angemessen zu berücksichtigen. Dabei muss jedoch das mit dem hier formulierten Standard verfolgte Schutzziel in gleichwertiger Weise umgesetzt werden. Sollen also einzelne der o.g. Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist nachzuweisen, dass sie durch ebenso wirksame Vorkehrungen kompensiert werden oder dass sie aufgrund der Besonderheiten des konkreten Vorhabens entbehrlich sind. Dem Antragsteller bleibt es ungenommen, im Einzelfall durch das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz für ein abweichendes Brandschutzkonzept den Nachweis zu führen, dass die Rettung der Tiere und wirksame Löscharbeiten im Brandfall mindestens ebenso wirksam durchgeführt werden können.